

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Beschluss der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	20.01.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.02.2014
Rat	11.02.2014

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss vorliegenden Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung****1. Ausgangslage**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18.12.2013 eine Neufassung des § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der die gesetzliche Grundlage für die Wahl des Integrationsrates darstellt, verabschiedet. Diese Neuregelung, die einen Teil des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlich Vorschriften bildet, ist am 30. Dezember 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW.), Ausgabe 2013 Nr. 45 vom 30.12.2013, S 878 veröffentlicht worden und am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Die neue gesetzliche Regelung hat zum Ziel, das Integrationsgremium auf kommunaler Ebene zu stärken.

Die entscheidenden Veränderungen im Rahmen des § 27 GO NRW sind folgende:

- Der Integrationsausschuss als Gremium im Rahmen der kommunalen Partizipation entfällt zukünftig. Der Integrationsrat ist nunmehr das einzige Integrationsgremium.
- Der Personenkreis der Wahlberechtigten wird erweitert:

In der vorhergehenden Fassung des § 27 GO NRW waren ausschließlich Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre eingebürgert wurden, wahlberechtigt.

Nach der Neufassung sind nun auch Staatenlose und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit wahlberechtigt. Auf Antrag sind auch alle eingebürgerten Personen – unabhängig von einer Fünfjahresfrist – sowie deutsche Nachkommen von Ausländern und Ausländerinnen wahlberechtigt.

- Wahltag für die Wahl des Integrationsrates ist der Tag der Kommunalwahl.
- Eine Stellvertreterregelung für die Mitglieder des Integrationsrates wird zugelassen.
- § 27 Abs. 11 GO NRW ermöglicht es den Gemeinden, für den Wahltag eigene Regelungen zur Gestaltung der Auszählung der Stimmen zu treffen.

Gemäß § 7 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 22 der Hauptsatzung der Stadt Köln ist daher eine an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasste Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (Im Folgenden: WahlO) zu beschließen.

## 2. Inhalte der neuen Wahlordnung

2.1 Im Wesentlichen wurde die WahlO dem Kommunalwahlrecht angepasst:

- Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl (§ 9 WahlO).
- Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss sind mit den Wahlorganen der Kommunalwahl identisch (§§ 3 und 4 WahlO).
- Die Berufung der Wahlvorstände verläuft wie bei der Kommunalwahl (§ 5 WahlO).
- Das Wahlvorschlagsverfahren wurde dem Verfahren für die Kommunalvertretung angepasst (§§ 10 ff. WahlO).
- Das Fristengefüge für das Wählerverzeichnis und die Briefwahl wurde entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelung gestaltet, soweit § 27 GO NRW keine abweichende Regelung enthält. Abweichend ist, dass ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis nicht bis zum 21. Tag vor der Wahl, sondern bis zum 12. Tag vor der Wahl möglich ist (§§ 13 ff. WahlO).
- Die Voraussetzungen für die Stimmabgabe sind identisch (§ 16 WahlO).
- Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl stellt in derselben Sitzung das Ergebnis für die Wahl des Integrationsrates fest (§ 18 WahlO).

2.2 Abweichende Regelungen vom Kommunalwahlrecht :

- **Zentrale Auszählung**  
Die Wahl des Integrationsrates wird in allen 800 Wahllokalen in den insgesamt 246 Wahlgebäuden durchgeführt. Die Wahlvorstände für die Wahlhandlungen sind für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl identisch. Jedoch sind die Anzahl der Wahlberechtigten und oft auch die Wahlbeteiligung bei der Integrationsratswahl sehr viel geringer als bei der Kommunalwahl. Würden die Stimmen für die Integrationsratswahl direkt durch die Wahlvorstände im Wahllokal ausgezählt, wäre das Wahlgeheimnis in Gefahr. § 17 der WahlO sieht daher vor, dass nach dem Ende der Wahlhandlung die Stimmzettel verschiedener Stimmbezirke zusammengeführt und von eigens hierfür einberufenen Wahlvorständen ausgezählt werden.
- **Wahlorgane**  
In § 2 Nr. 4 der WahlO werden die Wahlvorstände für die Auszählung als eigenes Wahlorgan eingeführt.
- **Wahlberechtigung**  
Die Wahlberechtigung weicht entsprechend den Vorgaben von § 27 GO NRW von den Vorschriften des KWahlG ab; gleiches gilt für die Wählbarkeit (§§ 6 ff. WahlO).

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Ratssitzung am 11. Februar 2014 muss dringend erreicht werden: Die Wahlordnung prägt das Wahlvorschlagsverfahren, sodass eine ordnungsgemäße Durchführung ohne eine auf die neue gesetzliche Lage angepasste Wahlordnung nicht möglich ist. Diese Verzögerung, die die Wahlvorschlagsträger benachteiligen würde, muss vermieden werden.

Anlage

Wahlordnung